

03/2023

Gesetzliche Neuerungen

- **Einführung Flexible Kapitalgesellschaft:** Österreich soll mit der FlexKapG (bzw FlexCo) eine neue Gesellschaftsform erhalten. Dazu wurde nun aktuell die Regierungsvorlage veröffentlicht. Ziel ist es, den besonderen Bedürfnissen der Start-Up-Szene gerecht zu werden. Die wichtigsten Charakteristika der FlexKapG können wie folgt zusammengefasst werden (vgl Regierungsvorlage zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 – GesRÄG 2023):
 - Mindeststammkapital EUR 10.000;
 - Stammeinlagen mindestens EUR 1;
 - Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Zustimmung aller Gesellschafter im schriftlichen Weg möglich;
 - Vereinfachte Anteilsübertragung (durch notarielle bzw anwaltliche Urkunde);
 - Stückerlung sowie Teilung von Geschäftsanteilen möglich;
 - Erwerb eigener Anteile durch FlexKapG möglich (max 1/3 des Stammkapitals);
 - Ausgabe von stimmrechtslosen "Unternehmenswert-Anteilen" möglich zwecks Beteiligung von Mitarbeitern/Dritten/FlexKapG selbst (beinahe 1/4 des Stammkapitals);
 - Möglichkeit einer bedingten Kapitalerhöhung.
- **Absenkung Mindeststammkapital der GmbH:** Im Zuge des GesRÄG 2023 ist eine generelle Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals der GmbH auf EUR 10.000 vorgesehen.
- **Start-Up-Förderungsgesetz:** Primär sollen durch dieses Gesetz steuerliche Erleichterungen bei der unentgeltlichen Abgabe von Kapitalanteilen an Arbeitnehmer geschaffen werden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass (i) das Unternehmen nicht mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt, (ii) maximal MEUR 40 Umsatzerlöse erwirtschaftet, (iii) weder das Unternehmen noch wesentliche Anteilsinhaber in einen Konzernabschluss einbezogen sind, (iv) eine Neugründung iSd § 2 Z 1 Neufög vorliegt, (v) die Anteile unentgeltlich abge-

geben werden, (vi) bis zum Zufluss eine Vinkulierung besteht und (vii) eine Optionsvereinbarung geschlossen wurde. Die Anteile sollen nicht bereits mit Abgabe als zugeflossener Vermögenswert gelten (Vermeidung der "dry income"-Problematik), sondern erst mit Anteilsveräußerung, Beendigung des Dienstverhältnisses, Aufhebung der Vinkulierung, Überschreitung des maximal erlaubten Anteils (10 %), Wegzug, Tod des Arbeitnehmers oder Liquidation des Arbeitgeber-Unternehmens. Die Besteuerung erfolgt zu 75 % mit einem festen Steuersatz von 27,5 %, die restlichen 25 % werden mit dem regulären Tarif besteuert (vgl Regierungsvorlage zum Start-Up-Förderungsgesetz).

- **Abgabenänderungsgesetz 2023:** Mit dem AbgÄG 2023 werden zahlreiche abgaben- und zollrechtliche Änderungen unternommen, die der Ökologisierung, der steuerlichen Entlastung, der Digitalisierung und Verwaltungsvereinfachung sowie der Betrugsbekämpfung dienen sollen; die relevantesten Maßnahmen können wie folgt zusammengefasst werden (vgl Regierungsvorlage zum AbgÄG 2023):
 - **Einlagen in Personengesellschaften** werden in zwei Akte aufgeteilt. In Höhe der Eigenquote kommt es zur Einlage bzw bei verunglückten Zusammenschlüssen oder Realteilungen zur Buchwertfortführung. In Höhe der Fremdquote kommt es zur Realisierung der stillen Reserven.
 - Neben den steuerlichen Begleitmaßnahmen zum Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetz (i.e. Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie) werden insbesondere folgende **Neuerungen im UmgrStG** umgesetzt:
 - **Verzicht auf Gewährung neuer Anteile** auch dann möglich, wenn alle an der übernehmenden Körperschaft unmittelbar oder mittelbar Beteiligten begünstigtes Vermögen iSd § 12 Abs 2 Z 2 oder 3 UmgrStG (Kapitalanteile oder Mitunternehmeranteile) einbringen, an dem sie insgesamt im Verhältnis zueinander im selben Ausmaß beteiligt sind.

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

- **Erweiterung der Entstrickungsregelungen für Anteilsinhaber:** Von der Neuregelung in § 5 Abs 1 Z 6 UmgrStG erfasst werden jene Fälle, in denen im Inland steuerhängiges Vermögen im Wege einer Verschmelzung innerhalb des Konzerns auf einen ausländischen Beteiligungsstrang übertragen wird.
- **Vereinfachung und Modernisierung des UmgrStG:** Rechtsbeziehungen zwischen dem Einbringenden und der übernehmenden Körperschaft in Bezug auf das eingebrachte Vermögen können künftig nach § 18 Abs 3 UmgrStG mit steuerlicher Wirkung auf den ersten Tag nach dem Einbringungsstichtag rückbezogen werden, sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Einbringungsvertrags eine Entgeltvereinbarung existiert.
- Die Entnahme von betrieblich genutzten Gebäuden iSd § 6 Z 4 EStG in den privaten Bereich führt künftig nicht zur Aufdeckung der stillen Reserven. Dies gilt auch für Betriebsaufgaben ab dem 01.07.2023, wobei hier auf die Buchwertentnahme verzichtet und der gemeine Wert (Verkehrswert) im Zeitpunkt der Entnahme angesetzt werden kann. Dadurch soll die außerbetriebliche Nutzung von leerstehenden Betriebsgebäuden begünstigt werden.
- **Zurechnung von Dividenden und Anrechnung/Rückerstattung von KEST:** Künftiges Abstellen auf das wirtschaftliche Eigentum am Ende des "Record-Tag" (= jener Tag, an dem der Zentralverwahrer der Aktien die Dividenden-Anspruchsberechtigung feststellt; die Person, die demnach die Aktien am Ende des Record-Tages auf ihrem Wertpapierdepot verbucht hat, kann sich die KEST auf die Dividenden auf die KöSt anrechnen lassen oder eine Rückerstattung auf Basis eines DBA, der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie oder sonstiger Bestimmungen beantragen. Um Missbrauch zu verhindern, kann keine Anrechnung vorgenommen werden, wenn (i) der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien kein angemessenes wirtschaftliches Risiko trägt, (ii) die Mindestbeholdendauer von 45 Tagen rund um den Record-Tag nicht gegeben ist und (iii) die Übertragung zu einem Steuervorteil führt. Hier gilt zudem eine Schwelle von EUR 20.000, welche die Dividenden im Kalenderjahr erreichen müssen.
- **Verlängerung der Verjährungsfristen im Finanzstrafverfahren:** Die Verjährungsfrist bei Abgabebetrag bei einem TEUR 500 übersteigendem Betrag sowie bei grenzüberschreitendem Umsatzsteuerbetrug wird auf 10 Jahre angehoben.
- **WiEReG Novelle:** Durch die WiEReG-Novelle soll die behördliche Zusammenarbeit gestärkt und eine bessere Erkennung von Scheinunternehmen sowie die Einsicht in das Register für Personen und Organisationen mit berechtigtem Interesse ermöglicht werden. Die Novelle tritt stufenweise (bis Dezember 2024, teilweise bereits in Geltung) in Kraft. Die Novelle fokussierte sich thematisch dabei auf die folgenden Punkte (Ministerialentwurf zur WiEReG-Novelle, 268/ME XXVII GP):
 - **Ausbau des Registers:** Das Register soll zu einer zentralen Plattform ausgebaut werden, um einen automatisierten Abgleich von Registern zur effizienteren Ermittlung wirtschaftlicher Eigentümer zu ermöglichen.
 - **Modellbasierte Analysen durch die zentralen Services der Abgabenbehörde** zur besseren Erkennung von Scheinunternehmen.
 - **Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine intensiviertere Zusammenarbeit der Behörden** als Grundlage für einen erweiterten Informationsaustausch sowie zur Sicherstellung von Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer bei der Vergabe von öffentlichen Förderungen.
 - **Um die gesetzliche Aufbewahrungspflicht zu prüfen**, kann die Registerbehörde ua Unterlagen seit 01.08.2023 anfordern.
- **Zinserhöhung in der BAO:** Für Zeiträume ab 20.09.2023 beträgt der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinssatz 5,88 % (vgl BMF-Erlass vom 14.09.2023, 2023-0.665.675).
- **CO² Grenzausgleich:** Mit 01.10.2023 sind auf Grund der Umsetzung des Carbon Border Adjustment Mechanism ("CBAM") erste Meldepflichten für den Import von Produkten, welche der CBAM-VO unterfallen (etwa Stahl, Eisen, Zement, Wasserstoff) in Kraft getreten.
- **BMF veröffentlicht Begutachtungsentwurf für ein Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG):** Mit 03.10.2023 wurde der Begutachtungsentwurf des MinBestG veröffentlicht, mit welchem die Regelungen zu Pillar II umgesetzt werden sollen. Kerninhalt sind Ergänzungssteuern, die anfallen, wenn die effektive Steuerquote in einem Steuerhoheitsgebiet einen Mindeststeuersatz von 15 % unterschreitet. Erfasst werden in Österreich gelegene Geschäftseinheiten einer Unternehmensgruppe sein, wenn die jährlichen Umsatzerlöse gemäß den Konzernabschlüssen ihrer obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre mindestens MEUR 750

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

(Umsatzgrenze) betragen. Zur Erleichterung sind daneben auch Safe Harbour Regelungen vorgesehen, welche die Steuerpflichtigen entlasten sollen. Geplant ist ein Inkrafttreten des MinBestG mit 31.12.2023.

- **BMF-Informationsschreiben zu DAC6 aktualisiert:** Am 12.09.2023 hat das BMF das Update zum Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG) veröffentlicht. Die wesentlichsten Neuerungen sind uE:

- Bei der Übertragung von schwer bewertbaren immateriellen Vermögenswerten liegt auch dann eine Meldepflicht vor, wenn der schwer bewertbare immaterielle Vermögenswert im Rahmen einer Transaktion übertragen wird und der immaterielle Vermögenswert nur einen kleinen Anteil dieser Gesamttransaktion ausmacht (zB kleinere Patente, die im Rahmen eines Asset Deals verkauft werden).
- Das Schreiben enthält auch Klarstellungen der - im Zusammenhang mit Verrechnungspreisgestaltungen - Berechnung des Absinkens des EBIT: UA soll im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge kein Abstellen auf das EBIT des Rechtsnachfolgers (zB bei grenzüberschreitender Verschmelzung) erfolgen.
- Vor dem Hintergrund des EuGH Urteils C-694/20, entfällt die Verpflichtung, andere beteiligte Intermediäre über das Vorliegen einer Gestaltung und die eigene Verschwiegenheitspflicht zu informieren. Damit weitet das BMF die Unanwendbarkeit der Informationspflicht auf sämtliche Intermediäre (Steuerberater, Banken, etc) aus.

- **Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 - Erweiterung der Spendenabsetzbarkeit:** Der Ministerrat hat am 05.07.2023 eine grundlegende Reform der Spendenabsetzbarkeit beschlossen, welche ab 01.01.2024 in Kraft treten soll. Folgende Neuerungen wurden vorgesehen:

- Die Spendenabsetzbarkeit erfasst nun nicht mehr nur die abgeschlossene Liste in § 4a EStG, sondern alle gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke wie zB Sport, Bildung, Menschenrechte, Denkmalpflege und Tierschutz. Auch die Beschränkung der Spendenabsetzbarkeit von Kultureinrichtungen, welche bisher Bundes- oder Landesförderungen erhalten mussten, entfällt nun. Schulen und Kindergärten sollen künftig schon nach dem Gesetz spendenbegünstigt sein. Andere Einrichtungen können einen Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung an das Finanzamt Österreich stellen.

- Für die Spendenbegünstigung darf innerhalb der letzten 3 Jahre keine Verbands-geldbuße nach dem VbVG aufgrund einer gerichtlichen strafbaren Handlung oder eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens iSd FinStrG rechtskräftig verhängt worden sein. Wird eine solche Strafe bei Bestehen einer Begünstigung verhängt, kann es zum Widerruf der Begünstigung kommen.
- Der Antrag auf bescheidmäßige Anerkennung der Spendenabsetzbarkeit kann nun schon ab dem ersten Jahr beantragt werden, in dem gemeinnützige Tätigkeiten verfolgt werden, statt wie bisher nach drei Jahren.
- Organisationen mit Spendeneinnahmen von unter MEUR 1 benötigen nun jährlich nur mehr eine Bestätigung ihres Steuerberaters für den Zugang zur Spendenbegünstigung.
- Die Umsatzgrenze, ab der eine Genehmigung der Finanzverwaltung für begünstigungsschädliche Tätigkeiten erforderlich ist, soll von EUR 40.000 auf EUR 100.000 erhöht werden.
- Eine unmittelbare Förderung liegt künftig auch dann vor, wenn eine Körperschaft satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken (Kooperation) mit anderen Körperschaften iSd §§ 34 ff BAO ihren gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck erfüllt.
- Auch die Errichtung gemeinnütziger Stiftungen gem § 4b EStG soll durch die Reform attraktiver werden. So fällt der bisherige Höchstbetrag iHv EUR 500.000 für abzugsfähige Aufwendungen ersatzlos weg und es gilt nur die bisherige Grenze von 10 % des Gewinnes bzw Gesamtbetrags der Einkünfte. Zudem kann nun schon im Jahr der Stiftungsgründung das Stiftungskapital gemeinnützig verwendet werden.
- Zudem können nun ehrenamtliche Helfer im Rahmen einer Freiwilligenpauschale steuerfrei entlohnt werden. So besteht nun, unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen, ein täglicher Freibetrag von EUR 30 und jährlich EUR 1.000 oder von täglich EUR 50 und jährlich EUR 3.000.

Internationales Steuerrecht

- **EU-Kommission schlägt Richtlinie für Beschleunigung der Quellensteuerverfahren vor ("FASTER"):** Ziele des Vorschlags sind die Erleichterung von grenzüberschreitenden Investments, Missbrauchsbekämpfung und Verfahrensverbesserungen für Investoren. Hierfür sollen ua einheitliche, steuerliche Ansässigkeitsbescheinigungen (eTRC) auf Antrag binnen

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

eines Tages vom steuerlichen Sitzstaat ausgestellt, ein Wahlrecht zwischen Entlastung an der Quelle und Erstattungssystem (oder einer gemischten Erleichterung) sowie eine standardisierte Meldepflicht geschaffen werden (vgl. RL-Vorschlag vom 19.06.2023, COM (2023) 324 final).

- **Änderungen im DBA-Deutschland:** Das DBA-Deutschland hat Änderungen im Bereich der Grenzgänger-Regelung erfahren. Die durch das Änderungsprotokoll bewirkten Änderungen der Grenzgänger-Regelung zwischen Österreich und Deutschland bringen insbesondere Erleichterungen für im Homeoffice tätige Dienstnehmer mit sich, welche in Grenznähe wohnen. Tägliches Grenzpendeln ist für die Grenzgänger-Regelung nun nicht mehr erforderlich und Arbeitstage im Homeoffice dadurch nicht mehr schädlich für die Grenzgänger-Regelung.
- **Neue EAS 3445: BMF verneint Homeoffice-Betriebsstätte bei „Nicht-Verlangen“ von Homeoffice-Tätigkeit seitens des Arbeitsgebers:** In dem der EAS 3445 zugrundeliegenden Fall übt eine in Österreich ansässige Arbeitnehmerin, die im Rechnungswesen einer in Deutschland ansässigen geschäftsleitenden Holding-AG tätig ist, ihre Tätigkeit dauerhaft drei Tage pro Woche in den Räumlichkeiten der deutschen Dienstgeberin aus und zwei Tage pro Woche im Homeoffice in Österreich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die deutsche Arbeitgeberin in Österreich eine Betriebsstätte gem. Art 5 Abs 1 DBA-Deutschland begründet. Gem. den VPR 2021 Rz 262 kann nur bei einem Ausmaß von weniger als 25 % von einer bloß gelegentlichen Nutzung gesprochen werden, womit diese die Begründung einer Betriebsstätte in Österreich nahelegen. Zudem kann im Falle einer geschäftsleitenden Holding-AG auch nicht von einer bloßen Hilfstätigkeit iSd Art 5 Abs 4 DBA-Deutschland ausgegangen werden, da solche Zentraldienstleistungen typischerweise den Kern der Geschäftstätigkeit von solchen Gesellschaften darstellen. Das BMF stellt jedoch auf Grundlage des OECD-MK auf die faktische Verfügungsmacht ab (vgl. EAS 3415) und kommt zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall der Dienstgeberin keine Verfügungsmacht über eine inländische feste örtliche Einrichtung zugekommen ist. Denn es wurde von der Holding-AG keine Tätigkeit der Arbeitnehmerin im Homeoffice verlangt und es stand der Arbeitnehmerin überdies ständig ein eigener Arbeitsplatz bei der Dienstgeberin zur Verfügung. Somit wird in Österreich keine Betriebsstätte begründet. Hinsichtlich Führungspersonal und leitenden Angestellten fügte das BMF aber an, dass die OECD-MK offenlassen, ob dieses Kriterium auch bei diesen Personengruppen gegen die Begründung einer Betriebsstätte spricht.

Ertragsteuer

- **Keine Liebhabereibeurteilung bei "großer Vermietung" trotz vorzeitigem Verkauf der Liegenschaft infolge von Unwägbarkeiten:** Den Beschwerdeführern wurden Fördermittel nicht bewilligt, was in weiterer Folge dazu führte, dass auch ein Mietanhebungsverfahren nach dem MRG nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte. Diese Aspekte wertete das BFG als über das typische Vermietungsrisiko hinausgehende Unwägbarkeiten, die von den Beschwerdeführern weder vorausgesehen noch einkalkuliert werden konnten. Im Ergebnis wurde dadurch die Liebhaberei verneint und der Werbungskostenabzug bejaht (BFG 03.05.2023, RV/7103649/2015, Revision eingebracht).
- **BFG zur Bemessungsgrundlage von Forschungsprämien bei Patentaufwendungen:** Steuerpflichtige können für eigenbetriebliche Forschungstätigkeiten eine Forschungsprämie von 14 % der Aufwendungen geltend machen (§ 108c EStG). Nicht zu den Forschungsaufwendungen zählen laut BFG alle verwaltungstechnischen und rechtlichen Schritte zur wirtschaftlichen Nutzung, welche für die Beantragung von Lizenzen erforderlich sind. Liegen Patentarbeiten vor, die der Erhaltung einer Rechtsposition dienen, so scheidet eine Einbeziehung der Aufwendungen in die Bemessungsgrundlage aus. Rechtsanwaltskosten, welche im Zusammenhang mit der Anmeldung und Erhaltung von Patenten entstanden sind, fallen somit nicht unter die Begünstigung (BFG 24.05.2023, RV/2100768/2022, Revision eingebracht).

Umsatzsteuer

- **Vorsteuerberichtigung bei steuerfreiem Verkauf eines ungenutzten Gebäudeteiles in einem insgesamt bereits genutzten Gebäude:** Im vorliegenden Fall wurde ein bisher leerstehendes Geschäftslokal eines selbst errichteten Einkaufszentrums, für das ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde, nach 8 Jahren verkauft. Fraglich war, ob ein Teil eines Grundstückes ein selbstständiger Gegenstand und somit ein Vorsteuer-Berichtigungsobjekt iSd §§ 12 Abs 10 und 11 UStG ist. Das BFG beurteilte das parifizierbare Geschäftslokal als eigenen Gegenstand, weshalb mangels betrieblicher Nutzung der gesamte darauf entfallene Vorsteuerbetrag zu berichtigen war (BFG 09.06.2023, RV/3100077/2015).
- **EuGH zum Laden von E-Fahrzeugen als umsatzsteuerrechtliche Lieferung von Strom:** Der EuGH hatte zu entscheiden, ob die Übertragung von Elektrizität an E-Autos mithilfe öffentlicher Schnellladesäulen als Lieferung oder Dienstleistung zu qualifizieren ist.

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

Neben der reinen Übertragung von Elektrizität muss der Anbieter die Ladevorrichtung nämlich auch selbst bereitstellen, Reservierungssoftware sowie die Erfassung der Ladevorgänge durchführen und auch notwendige technische Unterstützung anbieten. Es stellte sich die Frage, ob es sich bei diesem Leistungsbündel um eine Lieferung oder eine Dienstleistung handle. Der EuGH führte dazu aus, dass für die Qualifikation als Lieferung oder Dienstleistung alle erbrachten Leistungen zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall überwiege jedoch die Lieferung von Elektrizität als charakteristische Leistung, da diese den Fahrzeugnutzern ermöglichen ihr Fahrzeug anzutreiben. Die Gewährung des Zugangs ist dabei nur eine Nebenleistung, die mit der Lieferung miteinhergeht und die nur erforderlich ist, um die Elektrizität liefern zu können (EuGH 20.04.2023, C-282/22).

das Erkenntnis aufhob (VwGH 17.05.2023, Ro 2023/13/0008).

- **BFG zur Wiederaufnahme in "verfassungskonformer Auslegung" des § 303 BAO:** Ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann aus bestimmten in § 303 Abs 1 BAO angeführten Gründen wiederaufgenommen werden. Der Wiederaufnahmeantrag im konkreten Fall wurde auf keinen solchen Grund gestützt. Dennoch gab das BFG in verfassungskonformer Auslegung anhand verfassungsgerichtlicher Rsp dem Antrag statt, weil auch eine rechtliche Beurteilung eines Sachverhaltes für ein früheres Steuerjahr und damit die Änderung der rechtlichen Qualifikation eines Sachverhaltes eine Bewilligung der Wiederaufnahme in verfassungskonformer Auslegung rechtfertigen kann (BFG 10.05.2023, RV/6100243/2022).

Grunderwerbsteuer

- **VwGH zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer bei Anwachsung gemäß § 142 Abs 1 UGB:** Der VwGH hatte die Schenkung eines OG-Anteils an einer Immobilien-OG iHv 5 % an die mit 95 % beteiligte Mehrheitsgesellschafterin zu beurteilen. Der Gerichtshof urteilte, dass die Schenkung die Grunderwerbsteuerpflicht bezüglich des gesamten Werts der Liegenschaft auslöst, weil die OG ohne Liquidation erlischt und ihr Vermögen durch Anwachsung auf die verbliebene Gesellschafterin übergeht. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich somit nicht nur nach dem Ausmaß der Beteiligungsquote des ausgeschiedenen Gesellschafters, sondern nach dem Gesamtwert der übernommenen Gegenleistung. Bei einem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Gesellschaftern kommt zudem kein begünstigter Steuersatz für den Erwerbsvorgang aufgrund der Anwachsung zur Anwendung (VwGH 04.05.2023, Ro 2020/16/0013).

Abgabenverfahren

- **VwGH zu strittigen Tatsachen bezüglich des Zustellungszeitpunkts eines Wiederaufnahmebescheids:** Die Begründung eines BFG-Erkenntnisses muss erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrunde gelegt wurde, aus welchen Erwägungen das Gericht zur Ansicht gelangt ist, dass gerade dieser Sachverhalt vorliegt und aus welchen Gründen es die Subsumtion des Sachverhaltes unter einen bestimmten Tatbestand für zutreffend erachtet. Die zusammenhängende Darstellung des festgestellten Sachverhaltes kann nicht durch den bloßen Hinweis auf "Aktenmaterial" oder auf den Verfahrensgang ersetzt werden. Durch die Nichtberücksichtigung der vorliegenden Akten hat das BFG dem VwGH die inhaltliche Prüfung des Erkenntnisses verwehrt, der

Rechtsgeschäftsgebühren

- **Lokalwechsel innerhalb eines Einkaufszentrums als gebührenrechtlicher Neureungsvertrag?** Wird ein gepachtetes Geschäftslokal innerhalb eines Einkaufszentrums gewechselt, so ist aus gebührenrechtlicher Sicht entscheidend, ob der Wechsel im ursprünglichen Bestandvertrag gedeckt ist oder ob durch den Wechsel ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Finden sich bereits im ursprünglichen Pachtvertrag Bestimmungen hinsichtlich der Verlegung des Standortes und wird dies in einem Nachtrag festgehalten, so handelt es sich hierbei nicht um einen neuen Vertrag, der zur Gänze vergebührt werden muss. Nur die durch den Umzug vergrößerte Geschäftsfläche wurde im gegenständlichen Fall zusätzlich vergebührt, nicht aber die gesamte neue Inbestandnahme (BFG 30.03.2023, RV/7104092/2018, Revision eingebracht).

Glücksspielabgaben

- **Einordnung von Texas Hold'em als Glücksspiel:** Das BFG beurteilte als Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe im Rahmen eines Texas Hold'em Pokerturniers den Einsatz in jeder einzelnen Pokerrunde als maßgeblich. Es müssten somit grds die Einsätze pro Spielrunde aufgezeichnet werden. Wenn dies, wie im vorliegenden Fall, nicht geschieht, so bestehen nach dem BFG keine Bedenken, wenn die Höhe der Einsätze durch die Abgabenbehörde anhand der eingehobenen Tischgelder ("Rakes") geschätzt wird (BFG 30.03.2023, RV/6100378/2018, Revision eingebracht).

WiEReG

- **VwGH zur Zustellung einer WiEReG-Zwangsstrafe:** Im vorliegenden Fall wurde im Jahr 2018 durch den steuerlichen Vertreter als

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

berufsmäßigen Parteienvertreter iSd WiEReG eine WiEReG-Meldung für eine Gesellschaft eingebracht. Der steuerliche Vertreter brachte ebenfalls die verpflichtenden jährlichen Folge-meldungen ein. Da im Jahr 2022 die jährliche Meldung nicht erfolgte, sollte der Gesellschaft durch das Finanzamt Österreich eine Erinnerung und eine Androhung einer Zwangsstrafe zugestellt werden. Im Abgabenverfahren ist für die Gesellschaft das Finanzamt für Großbetriebe zuständig, wo die Gesellschaft unter einer Steuernummer erfasst war. Für das unter dieser Steuernummer geführte Abgabenkonto, ist auch der steuerliche Vertreter als Zustellbevollmächtigter der Behörde namhaft gemacht worden. Für die Zustellung des Erinnerungsschreibens und der Androhung der Zwangsstrafe legte nun das Finanzamt Österreich eine weitere Steuernummer neu an. Über diese neue Zuweisung wurde die Kapitalgesellschaft jedoch nicht informiert, weshalb die Zustellung der Erinnerung und die Strafandrohung sowie zwei verhängte Zwangsstrafen in der Databox der Gesellschaft nicht entdeckt wurden. Darauf erhob die Gesellschaft Beschwerde. In weiterer Folge stellten sowohl das BFG als auch der VwGH fest, dass die Bescheide erst wirksam zugestellt waren, als die Gesellschaft diese dem steuerlichen Zustellbevollmächtigten zukommen ließ. Denn wurden in der Vergangenheit WiEReG-Meldungen durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vorgenommen, ist darin das Berufen auf eine Vollmacht zu sehen. Diese Vollmacht umfasst im Zweifel auch die Zustellvollmacht. Dass es sich um unterschiedliche Behörden handelte, ist dabei nicht beachtlich. Ist ein berufsmäßiger Parteienvertreter iSd WiEReG Zustellbevollmächtigter, gelten Zwangsstrafbescheide im WiEReG Verfahren erst als zugestellt, wenn sie diesem Vertreter wirksam zugegangen sind (VwGH 28.06.2023, Ro 2023/13/0011 Durch die WiEReG Novelle wurde in § 16 Abs 3 WiEReG nF diesbezüglich bereits eine legistische Vereinfachung geschaffen).



Clemens Grassinger
Attorney at Law
c.grassinger@schoenherr.eu



Benedikt Schachner-Gröhs
Associate
b.schachner-groehs@schoenherr.eu



Stefan Egger
Associate
st.egger@schoenherr.eu

You have received this e-mail as a registered member of schoenherr's free online newsletter service.

The information in this document is included with the understanding and agreement that Schoenherr is not engaged in rendering legal or other professional services by posting said material. The information and opinions contained in this document are for general information purposes only, are not intended to constitute legal or other professional advice, and should not be relied on or treated as a substitute for specific advice relevant to particular circumstances. Schoenherr does not accept any responsibility for any loss which may arise from reliance on information or opinions published in this document. To unsubscribe, please email unsubscribe@schoenherr.eu



Marco Thorbauer
Partner | Attorney at Law
m.thorbauer@schoenherr.eu



Tobias Hayden
Attorney at Law | Tax Advisor
t.hayden@schoenherr.eu

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

Hinweis: Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.